GEWINNSPARVEREIN
der Sparda-Bank Südwest e.V.

Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen

Jedes Mitglied des Gewinnsparvereins der Sparda-Bank Südwest e.V. ist berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Auslosungen teilzunehmen.

1. Die Sparrate beträgt monatlich 5,-- Euro, der Auslosungsbeitrag monatlich 1,-- Euro. Sparrate und Beitrag werden durch die Sparda-Bank Südwest eG jeweils zum 1. des Monats erhoben. Der Teilnehmerbetrag wird dem Girokonto bei der Sparda-Bank belastet. Die Bank nimmt den Teilnehmerbetrag entgegen und führt den Auslosungs- und Kostenanteil an den Gewinnsparverein ab.

2. Die Sparraten werden auf einem Sammelkonto für Sparbeiträge des Vereins, die Auslosungsbeiträge auf das Beitragskonto des Vereins bei der Sparda-Bank Südwest eG in Mainz gebucht.

3. Für jede Sparverpflichtung zum monatlichen Ansparen von 5,-- Euro erhält das Mitglied eine Losnummer.

4. Jede Losnummer berechtigt zur Teilnahme an einer Auslosung, wenn der Teilnehmer seine Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Sparrate und des Auslosungsbeitrages laufend erfüllt. Die Auslosungen finden monatlich statt.

5. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich mit beliebig vielen Losnummern an den Auslosungen zu beteiligen. Dabei ist bei jeder Losnummer der Auslosungsbeitrag von 1,-- Euro für den Auslosungsfonds zu entrichten.

6. Die Sparda-Bank Südwest eG verzinst die Sparraten der Teilnehmer mit mindestens 0,5 %. Die Zinsen werden jedoch nicht dem einzelnen Teilnehmer vergütet, sondern dem Gewinnfonds zugeführt und durch Auslosung ausgeschüttet.

7. Über die Sparraten kann jährlich im Dezember verfügt werden. Die Gutschrift der Sparraten erfolgt auf einem Tagesgeldkonto oder Sparkonto mit 3-monatiger Kündigungsfrist der Sparda-Bank Südwest eG.

8. Die Aufteilung des Auslosungsfonds auf die einzelnen Auslosungen und die Festsetzung der Gewinne für die Auslosung sowie Zeit und Ort der Auslosung erfolgen durch den ehrenamtlich arbeitenden Vorstand des Vereins. Die Gewinne bis zu 100,-- Euro können als Seriengewinne gezogen werden. Falls in einer Verlosung auf eine Losnummer sowohl ein einzeln gezogener Gewinn als auch ein Seriengewinn fällt, werden beide Gewinne ausgezahlt. Sachpreise werden den Gewinnern durch einen beauftragten Mitarbeiter der Sparda-Bank Südwest eG mit befreiender Wirkung für den Gewinnsparverein der Sparda-Bank Südwest e.V. übergeben.

9. Tag und Ort der Auslosung und die für jede Auslosung festgesetzten Gewinne werden rechtzeitig bekannt gegeben. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf der Homepage der Sparda-Bank Südwest eG sowie durch Auslage in den Filialen der Sparda-Bank Südwest eG.

10. Die Anzahl und Verteilung der Seriengewinne wird vor jeder Auslosung in Abhängigkeit der teilnehmenden Lose vom Vorstand festgelegt (vorgesehene Gewinnausschüttung). Wird die vorgesehene Gewinnausschüttung von Seriengewinnen bei der Auslosung unterschritten, so wird der Differenzbetrag zwischen tatsächlicher Ausschüttung und vorgesehener Gewinnausschüttung einer Sonderauslosung zugeführt, die jeweils bei der letzten Jahresauslosung ausgespielt wird. Sofern der Auslosungsfonds eine zusätzliche jährliche Weihnachtsauslosung erfasst, sieht dieser Gewinnplan einzig die Ausspielung von Geld- und Sachpreisen auf die volle 6-stellige Losnummer vor.
Für Sachpreise besteht kein Anspruch auf Barablösung. Die Übergabe von Sachpreisen erfolgt ausschließlich an den Losinhaber oder an eine vom Losinhaber bevollmächtigte Person. Sachpreise müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Auslosung vom Losinhaber oder einer bevollmächtigten Person entgegengenommen werden, ansonsten wird der Sachpreis dem Auslosungsfonds wieder zugeführt.
(In Einzelfällen kann der Gewinnsparverein die Übergabefrist verlängern.)

11. Die Gewinner werden unverzüglich nach Beendigung einer jeden Auslosung verständigt. Die Gewinnliste wird in den Filialen der Sparda-Bank Südwest eG ausgelegt und auf der Homepage der Sparda-Bank Südwest eG veröffentlicht.

12. Gewinne werden dem vom Mitglied angegebenen Gewinngutschriftskonto des Gewinners oder dem von diesem Bevollmächtigten mit befreiender Wirkung für den Gewinnsparverein der Sparda-Bank Südwest e.V. gutgeschrieben.

13. Die Mitglieder nehmen mit allen Losnummern, deren Sparraten und Vereins- und Auslosungsbeiträge bis spätestens Monatsbeginn des Auslosungsmonats eingezogen wurden, an der Auslosung teil.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Geschäftsvorfälle ist Mainz.

Satzung und Sparordnung wurden in der Gründungsversammlung am 9. Februar 1952 genehmigt. In der vorliegenden Fassung sind Änderungen der Satzung bzw. der Sparordnung vom 14. November 1952, vom 31. Juli 1969, vom 24. Januar 1973, vom 21. Oktober 1976, vom 15. August 1978, vom 7. Juni 1982, vom 3. März 1983, vom 7. November 1985, vom 27. Februar 1987, vom 6. April 1995, vom 15. Oktober 1999, vom 22. September 2000, vom 08. Oktober 2001, vom 21. Mai 2002, vom 06. November. 2003, vom 11. November 2004, vom 13. April 2005, vom 22. Februar 2006, vom 05. Juni 2007, vom 17. Juli 2008 und vom 14. November 2008, vom 04. September 2009, vom 23.02.2012, vom. 01. Dezember 2012, vom 20. März 2013, vom 16. Juli 2013, vom 29.10.2015, vom 10.09.2018, vom 28.05.2019, vom 03.09.2020, vom 01.01.2022, vom 25.09.2023, vom 15.10.2024 und vom 05.05.2025 bereits berücksichtigt.